



GESETZBLATT

449

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 25. September 1973

Teil ! Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 73	Statut des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates.....	449
5. 9. 73	Anordnung über die Kontrolle von Kernmaterial.....	451
30. 8. 73	Beschluß über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger	454
11. 9. 73	Beschluß über die Weiterentwicklung der ökonomischen Regelungen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ab 1. Januar 1974	456
24. 8. 73	Vierte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung	457
10. 9. 73	Anordnung Nr. 16 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	463
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	464
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	464

Statut des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik Beschluß des Ministerrates

vom 30. August 1973

I.

Stellung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz

§ 1

Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Amt genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Durchsetzung der Belange der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes. Es verwirklicht in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften seine Aufgaben mit dem Ziel des Schutzes von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie.

§ 2

(1) Das Amt wird durch den Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung bei kollektiver Beratung von Grundfragen der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes geleitet. Der Präsident des Amtes ist dem Ministerrat für die Leitung des ihm übertragenen Aufgabenbereiches verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er wird vom Ministerrat berufen und abberufen.

(2) Der Präsident des Amtes hat die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Grundfragen zu entscheiden. Er ist verpflichtet, die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung zu sichern, hierzu die erforderlichen Maßnahmen festzulegen und neu auftretende Probleme einer Lösung zuzuführen. Er trägt die Verantwortung für die unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Auf-

gaben zu erarbeitenden langfristigen Pläne, Fünfjahr- und Jahrespläne und entscheidet die grundsätzlichen Fragen bei deren Durchführung. Er sichert die Arbeitsplanung des Amtes auf der Grundlage dieser Pläne und arbeitet eng mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

(3) Der Präsident des Amtes ist für die Durchsetzung der Kaderpolitik, insbesondere für die politische Erziehung, die Qualifizierung, den Einsatz und die Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter gemäß der Nomenklatur des Amtes, verantwortlich.

(4) Der Präsident des Amtes ist verantwortlich für die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter des Amtes und zur Erhöhung ihres Bildungs- und Kulturlevels. Er nimmt Einfluß auf die Gestaltung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, der Arbeitsbedingungen und sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

§ 3

(1) Der Präsident des Amtes sichert in seinem Verantwortungsbereich die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Er hat zu gewährleisten, daß die Mitarbeiter des Amtes ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften ausüben und daß Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Amt Bestandteil der Leitungstätigkeit sind.

(2) Der Präsident des Amtes erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes und kontrolliert deren Verwirklichung. Die von ihm erlassenen Rechtsvorschriften sind ständig auf ihre Wirksamkeit zu analysieren und den Erfordernissen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft anzupassen.

(3) Der Präsident des Amtes ist verpflichtet, den Ministerrat oder den Vorsitzenden des Ministerrates über alle für die gesellschaftliche Entwicklung bedeutsamen Erfahrungen und Erkenntnisse zu informieren sowie über alle die Staatsinteressen berührenden Vorkommnisse sofort zu benachrichtigen

ШШТайШШШ

Bibi an- - k

Halle (S.), Leninallee 22